

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.382.767

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2324/J-NR/2020

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2324/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Belohnung nach Corona“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

1. Wurden in der Justizanstalt Stein Schokotaler an die Häftlinge verteilt?

a. Wenn ja, warum?

5. Wurde die Anschaffung der "Dankeschön Schokotaler" mit der Generaldirektion abgesprochen?

a. Wenn nein, warum nicht?

6. Wie hoch waren die Anschaffungskosten für die Schokotaler?

In den österreichischen Justizanstalten wurden zahlreiche umfassende gesundheits- und hygienebezogene Präventionsmaßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und die Gesundheit aller in der Justizanstalt aufhältigen Personen bestmöglich zu schützen.

Um erneut auf die Bedeutung der strikten Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen sowie der Abstandsregeln hinzuweisen, wurde deshalb in der Justizanstalt Stein am 28. Mai 2020 ein neuerliches, dieses Mal persönliches, Informationsschreiben an die einzelnen Insassen gerichtet. Dieses wurde gemeinsam mit dem „COVID-Präventions-Taler“ im Zuge der Abendessenausgabe an die Gefangenen persönlich übergeben. Diese Schokotaler waren mit einem Aufkleber versehen, der die wichtigsten Grundregeln zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 in Form von Piktogrammen darstellte und somit essentielle Sicherheits- und Hygieneregeln anschaulich, sprachunabhängig und einprägsam in Erinnerung ruft.

Bis dato zeigten sich die meisten Insassen in Hinblick auf die gesetzten und notwendigen Anordnungen und durchgeführten Maßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung und Verbreitung von COVID-19 als äußerst kooperativ und verständnisvoll und hätten sich daher laut Justizanstalt Stein eine kleine zusätzliche Anerkennung für ihr Durchhaltevermögen und ihre Disziplin in den Zeiten der Akutphase der Pandemie verdient.

Die Justizanstalt Stein hat die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mit E-Mail vom 6. Mai 2020 um Erlaubnis zum Ankauf von Schokoladentalern ersucht. Da diese Entscheidung gemäß finanziellem Wirkungsbereich in die Kompetenz der Justizanstalt selbst fällt, wurde dies, ebenfalls per E-Mail, der Justizanstalt Stein mitgeteilt.

Die Rechnung der Fa. Salzburger Schokolade GmbH für die Schokoladentaler in Höhe von 323,75 Euro wurde von der Justizanstalt Stein aus deren Haushaltsmitteln beglichen.

Zur Frage 2:

2. Wurden die Schokotaler an alle Häftlinge verteilt?

a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn nein, wer von den Häftlingen hat die Schokotaler erhalten?

Am 11. Mai 2020 wurden 800 Stück „COVID-Präventions-Taler“ durch die Wirtschaftsstelle der Justizanstalt Stein bestellt. Der Insassenstand hatte am 28. Mai 2020 (Ausgabetag) insgesamt 754 betragen. Die Ausgabe erfolgte in der gesamten Anstalt, somit auch in den Außenstellen. Die „COVID-Präventions-Taler“ wurden gemeinsam mit dem in meiner Antwort zu Frage 1 erwähnten Informationsschreiben im Zuge der Abendessenausgabe an die Gefangenen persönlich übergeben. Nach Auskunft der Justizanstalt sind 28 Stück noch lagernd.

Zur Frage 3:

3. Mussten diese Schokotaler von Justizwachebeamte mit Cellophan - Hüllen und Piktogrammen versehen werden?

- a. Wenn ja, warum mussten das Justizwachebeamte machen?*
- b. Wenn nein, wer hat die Schokotaler mit Cellophan - Hüllen und Piktogramm versehen?*

Die Justizanstalt Stein erwarb bei der Firma Salzburg Schokolade GmbH 800 Stück in Folie verpackte und mit einem Aufkleber (Piktogramm mit COVID-19-Verhaltensregeln) versehene „COVID-Präventions-Taler“. Die bestellten Taler wurden verpackt und mit aufgeklebtem Piktogramm-Etikett geliefert. Justizwachebedienstete mussten die Taler weder mit Cellophan-Hüllen noch mit Piktogrammen versehen.

Zur Frage 4:

4. Sind für die Ausgabe der Schokotaler in der Justizanstalt Stein Mehrdienstleistungen bei der Justizwache angefallen?

- a. Wenn ja, wie viele Überstunden mussten gemacht werden?*
- b. Wenn ja, wer hat die Überstunden angeordnet?*
- c. Wenn ja, was sind beziehend auf die Überstunden für Kosten angefallen?*

Ich halte erneut fest, dass die Schokotaler nicht in der Justizanstalt Stein gefertigt, verpackt oder etikettiert wurden. Die Ausgabe derselben erfolgte im Zuge der Abendessenausgabe. Die Justizwache hat somit keine diesbezüglichen Mehrdienstleistungen erbracht. Auch wurden diesbezüglich keine Überstunden angeordnet, die dann zur Auszahlung gebracht wurden.

Zur Frage 7:

7. Wer hat die Anschaffung und Ausgabe der Schokotaler angeordnet?

Die Anschaffung der „COVID-19-Präventions-Taler“ wurde vom Anstaltsleiter der Justizanstalt Stein angeordnet. Die Anordnung der Ausgabe im Rahmen des Abendessens (ohne personellen oder sonstigen Zusatzaufwand) erfolgte durch die Wirtschaftsstelle.

Zur Frage 8:

8. Wurden diese Schokotaler oder ähnliche Produkte auch in anderen Justizanstalten verteilt?

- a. Wenn ja, bitte um Aufschlüsselungen der Justizanstalten, Kosten und Mehrleistungen der Justizwachebeamten?*

Auch die Justizanstalt Klagenfurt hat Schokolater bei der Fa. Salzburger Schokolade GmbH bestellt. Diese Taler wurden ebenfalls an die Insass*innen verteilt, wobei auch hierbei keine Mehrleistungen seitens der Justizwachebeamt*innen entstanden sind.

Die diesbezügliche Rechnung belief sich auf 816,75. Euro und wurde von der Justizanstalt Klagenfurt aus deren Haushaltsmitteln beglichen.

Zur Frage 9:

9. Erhielten auch die Insassen mit Diabetes die Schokolater?

Da keine Aufzeichnungen über die erfolgte Ausgabe und den Verzehr der „COVID-Präventions-Taler“ geführt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Diabetiker einen Taler erhielten.

Die gegenständlichen Schokoladetaler stellen keine Verpflegungsmaßnahme gemäß § 38 StVG dar, weshalb die Verpflegungsvorschrift diesbezüglich keine Anwendung findet.

Die Insass*innen sind auf eine Verpflegung gemäß § 38 StVG angewiesen. Demgegenüber bestand keine Verpflichtung seitens der Vollzugsverwaltung den „COVID-Taler“ auszugeben sowie seitens der Insass*innen diesen anzunehmen und zu verzehren. Vielmehr oblagen Annahme und Verzehr desselben in der Eigenverantwortung eines*r jeden*r Insass*in. Schließlich steht es auch jedem*r Insass*in frei, im Rahmen des Bezugs von Bedarfsgegenständen gemäß § 34 StVG zugelassene Nahrungs- und Genussmittel selbständig zu erwerben. Es besteht keinerlei Rechtsgrundlage zum Ausschluss von Insass*innen vom Bezug gemäß § 34 StVG. Ebenso wenig besteht eine medizinische Überwachungspflicht seitens der Justizanstalt beim Bezug von Bedarfsgegenständen.

Zur Frage 10:

10. Wurde die Ausgabe mit den Diätassistenten abgeklärt?

Die Justizanstalt Stein beschäftigt keine Diätassistent*innen. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 9.

Zur Frage 11:

11. Wie viele Insassen sind aktuell in der Justizanstalt Stein an Diabetes erkrankt und werden dahingehend medizinisch begleitet?

In der Justizanstalt Stein werden im Moment 44 Insassen mit der Diagnose Diabetes mellitus medizinisch betreut.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

